

Quaestio quaestionum*

Bellomo legt eine monumentale Untersuchung zu zwei Sammelhandschriften von Quästionen vor: BAV Arch. S. Pietro A.29; Chigi E.VIII. 245. Seitdem er sie erstmals 1969 untersucht hat, haben ihn diese Handschriften nicht mehr losgelassen. Es sind geradezu »seine« Quästionen geworden. Daneben sind Quästionen auch »seine« juristische Literaturgattung, die für ihn der Inbegriff seiner Vision eines »Systems des Jus Commune« (660–667) sind. Denn in den legistischen Quästionen (die kanonistischen lässt er weitgehend beiseite) schufen die wenig bekannten Juristen zwischen der Mitte des 13. Jahrhunderts und ca. 1340 logisch argumentative Denkschemata, die es ihnen erlaubten, jede auftauchende Rechts- oder Tatsachenfrage unter eine der vielen von Bellomo herausgearbeiteten Kategorien von *quaestiones* oder von *nomina iuris* zu fassen. Außerdem konnte nur in den *quaestiones* das leidige Problem gelöst werden, wie sich das klare Recht auf die stets neuen Fallkonstellationen und Tatsachenfragen anwenden ließ und wie sich das feststehende *Ius Commune* zu dem bloß wahrscheinlichen und daher argumentativ zu überprüfenden lokalen Statutarrecht verhielt. Diese Dichotomie drückt Bellomo im Titel mit *fatti/certezze* einerseits und *diritto/dubbi* andererseits aus. Es geht ihm jedoch nicht um Fragen der Beweiserhebung und Beweiswürdigung eines vergangenen Sachverhaltes als Grundlage für die Rechtsanwendung. Derartige erst noch zu ermittelnde Fakten spielen thematisch keine Rolle.

Erneut – und diesmal in einem umfassenden Ansatz – vertritt Bellomo offensiv seine Sicht von der erstrangigen Bedeutung der untersuchten Quästionen als Handschriften wie als Gattung. Dabei kann er vorrangig und beinahe ausschließ-

lich auf eigene frühere Einzeluntersuchungen (Auswahlbibliographie der wichtigsten Literatur 671–674) zurückgreifen. Mit ebensoviel Verve attackiert Bellomo andererseits Detailfehler oder abweichende Interpretationen handschriftlicher Befunde (etwa von Andrea Romano oder Giovanna Murano). Vor allem aber bekämpft er (465–470, 654) die seiner Meinung nach irri- ge Ansicht von Historikern, die die Aussagekraft von Gutachten (*consilia*) als Gattung des gelehrten Rechts für die soziale Lebenswirklichkeit überschätzten und, noch schlimmer, deren juristisch-argumentativen Hintergrund nicht verstünden, vor allem aber die Lebensnähe der nach Bellomo vorrangig zu untersuchenden Gattung der Quästionen verkennten.

Von den zahllosen Einzeleinsichten Bellomos können lediglich einige besonders bemerkenswerte Erkenntnisse hervorgehoben werden. In den ersten vier Kapiteln führt Bellomo detailliert vor, welche bemerkenswerten Aussagen sich über Quästionen durch ein genaues Studium der handschriftlichen Überlieferung in seinen beiden Basishandschriften als sogenannten *libri magni quaestionum* mit Ausblick auf die wichtigsten weiteren Miszellanhandschriften, die Quästionen enthalten, treffen lassen. Als Verfasser von zahlreichen Quästionen gewinnen bei ihm die Juristen Jacobus Butrigarius und Jacobus de Belvisio an Statur. Sie wurden bislang in der Historiographie vor allem aufgrund der mangelhaften Überlieferung ihrer Werke in den frühneuzeitlichen Drucken nicht hinreichend gewürdigt (cap. 1). Bei den beiden Quästionenhandschriften, die auf Pergament geschrieben sind, handelt es sich nach Bellomo um offizielle Texte aus der *stacio* eines Universitätsbuchhändlers. Als solche entspre-

* MANLIO BELLOMO, I fatti e il diritto. Tra le certezze e i dubbi dei giuristi medievali (secoli XIII–XIV), Rom: il Cigno Galileo Galilei 2000. 750 Seiten, ISBN 88-7831-110-3

chen sie den Bestimmungen der Universitätsstatuten, wie Bellomo durch genauen Abgleich mit den verschiedenen Fassungen der Bologneser Statuten nachweist. Allerdings sind beide heute vorhandenen Handschriften nachträgliche Zusammenstellungen und Abschriften aus älteren, verlorengegangenen Quästionensammlungen, in denen die Texte teilweise nach bestimmten Autoren, teilweise chronologisch nach der Diskussionsabfolge im akademischen Betrieb zusammengestellt waren. Solche verlorengegangenen Sammlungen rekonstruiert Bellomo, indem er die in den verschiedenen Codices überlieferten Texte vergleicht und auf Bestimmungen der Universitätsstatuten zurückgreift (cap. 2, 3). Denn die Statuten schrieben jedem Professor vor, mindestens einmal jährlich mündlich eine *quaestio publica disputata* abzuhalten und von einem konkreten juristischen Problem, das aus mehreren Fallfragen bestehen konnte, unter Abwägung aller Argumente pro und contra eine verbindliche Lösung zu entwickeln. Anschließend sollte der Lehrer den Tatbestand, den Gang der Argumentation und seine offizielle Lösung schriftlich ausarbeiten und förmlich diese Abhandlung (*quaestio*) dem Universitätspedell, der meist auch eine Buchhandlung hatte, zur Publikation übergeben.

Bei seinen Rekonstruktionsvorschlägen der einst vorhandenen Vorläufertexte beschränkt sich Bellomo auf die Frage der Zusammenstellung verschiedener Quästionen. Fragen der inneren Textüberlieferung und der Varianten bleiben dagegen weitgehend außer Betracht, so dass hier noch manches für künftige Detailuntersuchungen zu tun bleibt. Allerdings verweist Bellomo auf den interessanten Befund, dass mit der Zirkulation der Texte an anderen Universitäten häufig vom konkreten Fall abstrahiert wurde und Orts- wie Personennamen bei der Überlieferung weggelassen wurden (211, 362, 412). Die Bedeutung sei-

ner beiden Basishandschriften unterstreicht Bellomo darüber hinaus auch dadurch, dass er auf die zahlreichen Benutzungsspuren in den Texten hinweist. Die unbekanntenen Leser seiner Handschriften setzten sich sowohl als Korrektoren von offensichtlichen Überlieferungsfehlern wie auch als Bearbeiter, die Querverweise auf doppelte Texte in der Handschrift sowie interpretierende Kurzbemerkungen anbrachten, reflektiert mit ihren Textvorlagen auseinander (cap. 4).

Durch die anschließende inhaltliche Interpretation seiner Quästionen entwirft Bellomo ein überaus anschauliches Bild des mittelalterlichen Universitätslebens, indem er immer wieder seine handschriftlichen Befunde auf die Anforderungen der Universitätsstatuten zurückführt. In den Blick kommen so bequeme Professoren, die sich ihrer akademischen Verpflichtung, öffentliche Disputationen abzuhalten und zu veröffentlichen, dadurch zu entledigen versuchten, dass sie die Abschlussprüfungen ihrer Studenten verwendeten, bis die Universitätsstatuten diese Praxis untersagten (cap. 5). Die Bologneser Studenten erweisen sich als die eifrigsten bei der Diskussion von *quaestiones in scolis*, also zu Unterrichtszwecken veranstalteten Probeverhandlungen, während sich die Studenten in Montpellier und den französischen Universitätsstädten anscheinend an Diskussionen von Fällen gar nicht beteiligten und ihre Professoren die Argumente zur Falllösung vortragen ließen (cap. 9).

So konnte sich auch der Unterschied zwischen Falllösung und Vorlesung verwischen und die Professoren ihre Vorlesungen *per viam additionum* um Fallfragen anreichern. Auch die Vorlesungen waren somit maßgeblich von der Technik der Quästionen geprägt (cap. 7). Weiterhin sei die frühe Form der Traktate nichts anderes gewesen als eine mehr oder weniger ungeordnete Zusammenstellung einzelner Quästionen zu

einem juristischen Problem. Schließlich war es auch die im Zusammenhang mit den Quästionen entwickelte Argumentationstechnik (cap. 11), die die Gutachten (*consilia*) prägte (cap. 8). Somit sind für Bellomo die Quästionen der Angelpunkt aller juristischen Produktion und dienen insbesondere dazu, als *ius communicativum* die Kluft zwischen neu auftauchenden Problemgestaltungen und dem autoritativ-feststehenden *Ius Commune* mittels Diskutierens wahrscheinlicher Lösungen zu überwinden (cap. 12).

Bellomo rückt mit seinem großen Werk die Quästionen in den Mittelpunkt der rechtshistorischen Forschung, wobei er überzeugend darlegt, wie über die Quästionen eher eine juristische Systembildung erfolgen konnte als über die Gutachten. Dennoch wirkt seine scharfe Kritik an der Verwendung der *consilia* durch Historiker ungerecht, sind doch die Verbindungen zwischen beiden juristischen Gattungen offensichtlich. Konkrete Beispiele aus der prozessualen Praxis, in der die Professoren etwa als Gutachter gefragt waren, dürften häufig der Anlass für die universitären Falllösungstechniken in den Quästionen gewesen sein, wie Bellomo selbst an einem Beispiel vorführt (455).

In der Darstellung macht Bellomo es seinen Lesern nicht leicht, seine Begeisterung für die Materie nachzuvollziehen. Von sehr minutiösen Handschriftenanalysen ausgehend schreitet er von Kapitel zu Kapitel einen weiter gezogenen Kreis von Problemen ab: Ausgehend von der Überlieferungslage der beiden Haupthandschriften über die Stellung der Quästionen im universitären Unterricht, den dabei feststellbaren Unterschieden zwischen den mittelalterlichen Universitäten, zu den wichtigsten in diesen Texten erörterten juristischen Fragen gelangt er schließlich zu allgemeinen Aussagen über die besonderen Argumentationsweisen in den Quästionen sowie

zu den daraus zu ziehenden Schlüssen für Techniken des *Ius Commune*. Das induktive Vorgehen von den Handschriften aus räumt diesen zwar den ihnen gebührenden Platz als einmalige Quellen und »Protagonisten« ein, statt sie wie allzu oft üblich in die Appendices zu verbannen, erschwert jedoch die Lesbarkeit des Buches insgesamt. Erst nach vollständiger Lektüre des Werkes wird der Gesamtplan ersichtlich, so dass eigentlich ein zweiter Lesedurchgang erforderlich wäre, der bei dem Umfang des Buches allerdings auch mit der von Bellomo einleitend erheischten Geduld kaum durchzuführen ist. Wichtige Thesen und Schlussfolgerungen gehen mitunter zwischen langen, graphisch nicht vom Haupttext abgesetzten Quellenzitaten unter. Auch die für die Auswertung von Handschriften besonders wichtigen Appendices sind auf den Seiten 227–246, 295–315, 557–561 versteckt und können auch nicht über das Inhaltsverzeichnis erschlossen werden. In ihnen stellt Bellomo etwa Übereinstimmungen in der Reihenfolge der Quästionen in den verschiedenen Handschriften gegenüber oder nimmt eine Datierung undatierter Quästionen aufgrund ihrer Reihenfolge in den Codices vor.

Bellomo fügt seinem Werk Verzeichnisse der Incipits der von ihm zitierten Quästionen sowie der mittelalterlichen Autoren von Quästionen, der zitierten Autoren von Sekundärliteratur, der verwendeten Handschriften und eine Auswahlbibliographie an. Es fehlt jedoch ein Sachregister, das hilfreich wäre, um die zahlreichen terminologischen Abgrenzungen, die Bellomo etwa zwischen den verschiedenen Quästionentypen vornimmt, nachschlagen zu können. Eine genaue kodikologische Beschreibung der Quästionenhandschriften kündigt Bellomo zusammen mit Livia Martinoli für einen zweiten Band an.

Susanne Lepsius